

## **Statuten der Gesellschaft zur Förderung der Berufsfachschule Basel**

### **I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

#### **Art. 1**

Die GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSFACHSCHULE BASEL (GzF der BFS Basel), im Folgenden Gesellschaft genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

#### **Art. 2**

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der BFS Basel, ihrer Lernenden und Kursteilnehmenden durch soziale und kulturelle Unterstützung.

Beispiele für solche Unterstützungen:

- Finanzielle Unterstützung von Lernenden und Kursteilnehmenden in Härtefällen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- Ideelle und fachliche Unterstützung der Schule und ihrer Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

#### **Art. 3**

Die Gesellschaft vermittelt ihren Mitgliedern Informationen über das Schulgeschehen.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

#### **Art. 5**

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung beim Präsidium oder bei einem Vorstandsmitglied. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### **Art. 6**

Das Vereinsjahr der Gesellschaft ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **Art. 7**

Alle an den Versammlungen teilnehmenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Versammlung der Gesellschaft mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

#### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder durch den Tod des Mitglieds.

Mitglieder, die auszutreten wünschen, haben dies bis Ende November dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Sie haben ihren Jahresbeitrag bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder unauffindbar sind, werden durch den Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mitglieder, die dem Ansehen oder Interesse der Gesellschaft oder der Schule schaden oder die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitteilung über einen Ausschluss erfolgt schriftlich und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innert 30 Tagen beim Präsidium zu rekurrieren. Bei einem Rekurs entscheidet der Vorstand mit absolutem Mehr über den Ausschluss.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 10**

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet als Jahresversammlung im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres statt. Der Jahresversammlung obliegen Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfenden, Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Änderung der Statuten, Verwendung des Einnahmenüberschusses, Auflösung der Gesellschaft. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

#### **Art. 11**

Wenn die Durchführung der Jahresversammlung infolge höherer Gewalt nicht möglich ist, kann sie auf schriftlichem Weg erfolgen.

#### **Art. 12**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in eigener Kompetenz unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Gesellschaft muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung festsetzen.

#### **Art. 13**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfenden werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtszeit neu gewählte Vorstandmitglieder vollenden die Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

Der Vorstand umfasst fünf bis sieben Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid. Es ist wünschenswert, dass der Lehrkörper und die Schulkommission angemessen vertreten sind. Mitglieder der Schulleitung der BFS Basel können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er führt die Geschäfte der Gesellschaft und legt die Ressorts, Kompetenzen und Verantwortung der Vorstandsmitglieder fest.

Die Rechnungsprüfenden kontrollieren die gesamte Rechnung der Gesellschaft und erstatten an der Jahresversammlung den Mitgliedern Bericht und Antrag.

Vorstand und Rechnungsprüfende arbeiten ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen der Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft werden ihnen vergütet.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 14**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung und Änderungen der Beitragshöhe werden durch die Jahresversammlung beschlossen. Weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflichten der Mitglieder sind in jedem Falle ausgeschlossen.

## V. Statutenrevision

### Art. 15

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer Jahresversammlung oder an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge der Mitglieder sind mindestens drei Monate vor der vorgesehenen Versammlung dem Präsidium zuhanden des Vorstandes einzureichen. Die beabsichtigten Änderungen sowie solche des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahresversammlung schriftlich mitzuteilen. Zur Annahme der Revision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## VI. Auflösung

### Art. 16

Ein Auflösungsbeschluss kann gefasst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zwanzig beträgt, wenn der Zweck der Gesellschaft hinfällig wird, die BFS Basel nicht mehr existiert und eine Anpassung der Gesellschaft an die veränderten Verhältnisse nicht möglich oder sinnvoll ist.

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur an einer Mitgliederversammlung möglich und es braucht die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen, das für soziale oder kulturelle Unterstützungen einzusetzen ist.

## VII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Statutenänderung vom 26. Mai 2021



Präsidentin



Vizepräsident



Kassier